



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

# **Bestattungsordnung 1**

(IN KRAFT SEIT 24. OKTOBER 2005)

(MIT STAND 22. APRIL 2013)

Die Bestattungsordnung 1 gilt für Bestattungen auf dem Friedhof Gelterkinden mit anschliessender Abdankung in der evangelisch-reformierten Kirche Gelterkinden.

Der Gemeinderat, gestützt auf die in den Bestimmungen von Art. 1, 5 und 7 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 8. Juni 2005, in Kraft seit 19. August 2005, enthaltene Ermächtigung, erlässt folgende Bestattungsordnung:

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Bestattung umfasst die Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle ans Grab auf dem Friedhof Gelterkinden, die Beisetzung des Sarges oder der Urne in das Grab und die Minuten des Gedenkens am offenen Grab.

<sup>2</sup> Unter Abdankung wird die Versammlung der Trauergemeinde in der Kirche zur Abhaltung eines Gottesdienstes verstanden.

**Art. 2** Der Beginn der Bestattungen/Urnenbeisetzungen ist an den Wochentagen, Montag bis Freitag, auf 14.30 Uhr festzusetzen. Wenn eine zweite Bestattung auf den gleichen Tag angesetzt werden muss, so findet diese um 10.30 Uhr oder um 16.00 Uhr statt (zwei Erdbestattungen am gleichen Tag sind nicht möglich).

**Art. 3** Der Aufbahrungs- sowie der Urnenraum bleiben bis zum Beginn der Beisetzung offen (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 8).

**Art. 4** Die Urne ist bis 45 Minuten vor Beginn der Bestattung dem Friedhofgärtner zu übergeben oder im Urnenraum zu belassen (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 8).

**Art. 5** Ab 14.30 Uhr, respektive ab 16.00 Uhr oder ab 10.30 Uhr, läuten während mindestens fünf Minuten die Glocken der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

**Art. 6** Während des Läutens wird der Sarg oder die Urne vom Friedhofgärtner zum offenen Grab gefahren, respektive getragen und ins Grab gelegt. Die Trauergemeinde folgt hinter dem Sarg oder der Urne und den Angehörigen zum Grab (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 8).

**Art. 7** Unmittelbar nach der Beisetzung deckt das Friedhofpersonal das Grab ein.

**Art. 8 Ausnahme / Bestattung im Gemeinschaftsgrab**

- <sup>1</sup> Bei Bestattungen am Vormittag wird der Urnenraum am Abend vorher geschlossen.
- <sup>2</sup> Bei Bestattungen am Nachmittag wird der Urnenraum um 12.00 Uhr desselben Tages geschlossen.
- <sup>3</sup> Die Urne ist bei Bestattungen am Vormittag am Vortag und bei Bestattungen am Nachmittag bis um 12.00 Uhr dem Friedhofgärtner zu übergeben oder im Urnenraum zu belassen.
- <sup>4</sup> Um 14.30 Uhr (respektive 10.30 Uhr oder 16.00 Uhr) besammelt sich die Trauergemeinde beim Gemeinschaftsgrab vor dem Gedenkstein. Zu diesem Zeitpunkt ist die Urne bereits bestattet und das Grab verschlossen worden.  
Auf Wunsch der Angehörigen kann die Urne auch nach der Abdankung beigesetzt werden, jedoch nicht in Anwesenheit der Trauergemeinde.<sup>1</sup>

Diese Bestattungsordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1584 vom 24. Oktober 2005 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:            Der Verwalter:  
sig. Michael Baader    sig. Christian Ott

---

<sup>1</sup> Ergänzung gemäss GRB Nr. 176 vom 22. April 2013, in Kraft seit 22. April 2013.